

Bekanntmachung.

Wiederholt mußte die Wahrnehmung gemacht werden, daß die Reinigung der Straßen nicht in der vorgeschriebenen Weise erfolgt und daß in dieser Beziehung schon des öfteren Klagen lautbar geworden sind.

Es wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den hier bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften jeder Eigentümer eines Gebäudes, Hofes oder Grundes in der Stadt verbunden ist, die vorüberführende öffentliche Straße wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag jeder Woche, zu reinigen; fallen diese auf einen Feiertag, so hat die Straßenreinigung am Tage vorher zu geschehen.

Die Reinigung hat sich nicht nur auf das Abkehren und Entfernen des Kotes und Unrates, sondern auch auf Entfernen des Grases zu erstrecken.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht Strafanzeige nach sich.

Wernberg, den 14. Mai 1912.

Stadtmagistrat.

Bsch. Bürgermeister.

Merker.